

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1049 –

Handlungsbedarf aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur Neuregelung der Familienbesteuerung für die Sozialhilfe

Am 10. November 1998 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts u. a. entschieden, daß die Leistungsfähigkeit von Eltern über das sächliche Existenzminimum des Kindes hinaus durch den allgemeinen Betreuungsbedarf und den Erziehungsaufwand gemindert wird. Betreuungsbedarf und Erziehungsaufwand sind – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – als Bestandteil des Kinderexistenzminimums steuerlich zu verschonen. Zu dem Erziehungsaufwand gehören – gemäß den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts – alle Kosten, die den Eltern entstehen, um den Kindern eine Entwicklung zu ermöglichen, „die es zu einem verantwortungsvollen Leben in dieser Gesellschaft befähigt“. Konkret werden die Mitgliedschaft von Kindern in Vereinen, das Erproben und Erlernen moderner Kommunikationstechniken, der Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit sowie die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien benannt.

Den Betreuungsaufwand orientiert das Bundesverfassungsgericht in einer Höhe von 4 000 DM und den Erziehungsaufwand in einer Höhe von 5 616 DM jährlich. Mit diesen vom Bundesverfassungsgericht benannten Größen steigt das Existenzminimum des Kindes auf Basis des derzeit geltenden Regelbedarfs für Kinder (Regelsätze, Mehrbedarfzuschläge, laufende Hilfen zum Lebensunterhalt) auf rund 16 500 DM.

Vorbemerkung

Die Entscheidung des BVerfG vom 10. November 1998 zu den Kinderbetreuungskosten und zum Haushaltsfreibetrag betrifft Aussagen zur steuerlichen Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, daß „Kinderfreibeträge und Kindergeld im wesentlichen nur das sächliche Existenzminimum des Kindes decken“.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26. Mai 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zum Steuerrecht ergangen. Sie hat keine Aussage über die Höhe des sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedarfs – des sozio-kulturellen Existenzminimums – getroffen. Insofern ist in der Kleinen Anfrage zurecht ausgeführt, daß „Betreuungsbedarf und Erziehungsbedarf – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – als Bestandteil des Kinderexistenzminimums steuerlich zu verschonen (sind)“. Damit wird offensichtlich anerkannt, daß sich der Beschluß lediglich mit den Aufwendungen der Eltern für Betreuung und Erziehung, die bei der Besteuerung von Familien notwendigerweise Berücksichtigung finden müssen, beschäftigt.

Von diesen steuerlichen Tatbeständen kann auf einen sozialhilferechtlich notwendigen Bedarf nicht geschlossen werden.

1. Wie hoch ist der derzeit geltende Regelbedarf für Kinder?

Der durchschnittliche Bedarf eines Kindes im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der effektiven Wohnungsmieten liegt derzeit in den alten Ländern bei 643 DM pro Monat und in den neuen Ländern bei 574 DM pro Monat.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß mit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts eine Erweiterung der Definition des Kinderexistenzminimums vorgenommen wurde (Antwort bitte mit Begründung)?

Nein, von steuerlichen Absetztatbeständen kann auf einen sozialhilferechtlich notwendigen Bedarf nicht geschlossen werden (siehe Vorbemerkung).

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß der derzeit geltende Regelbedarf für Kinder den vom Bundesverfassungsgericht ausgewiesenen allgemeinen Betreuungsaufwand enthält?
Wenn ja, inwieweit?
Wenn nein, warum nicht?
4. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß der derzeit geltende Regelbedarf den vom Bundesverfassungsgericht ausgewiesenen Erziehungsaufwand enthält?
Wenn ja, inwieweit?
Wenn nein, warum nicht?

Durch den Regelbedarf der Sozialhilfe wird – losgelöst von steuerlichen Aspekten – den Erfordernissen der Betreuung und Erziehung eines Kindes Rechnung getragen.

Wirtschaftliche Hilfe wird durch laufende und einmalige Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt umfassen neben den laufenden Leistungen für Ernährung und hauswirtschaftlichen Bedarf auch Leistungen für persönli-

che Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Für Kinder und Jugendliche umfaßt der notwendige Lebensunterhalt ausdrücklich auch den besonderen, durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

Darüber hinaus stellt die Kinder- und Jugendhilfe als der Sozialhilfe vorgelagertes System verschiedene Hilfen und Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien zur Verfügung; sie unterstützt und ergänzt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und fördert so die Entwicklung junger Menschen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit.

5. Wie haben sich die realen Kosten für den Betreuungs- und Erziehungsaufwand seit 1992 entwickelt, und inwieweit wurde diese Entwicklung bei der Fortschreibung des Regelbedarfs berücksichtigt?

Die Kosten für den Betreuungs- und Erziehungsaufwand von Eltern für ihre Kinder werden in amtlichen Statistiken nicht gesondert erhoben.

6. Inwieweit muß nach Meinung der Bundesregierung der Regelbedarf für Kinder gemäß der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Fristen um den Betreuungsaufwand und den Erziehungsaufwand ergänzt werden?

Der notwendige Lebensunterhaltsbedarf eines Kindes wird durch die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG voll gedeckt. Hinzu kommen – wie zu Frage 3 und 4 ausgeführt – ggf. Leistungen nach dem SGB VIII.

7. Werden der allgemeine Betreuungsaufwand und der Erziehungsaufwand im Zuge der bis zum Jahr 2001 beabsichtigten Neuberechnung des Regelbedarfs berücksichtigt?
Wenn ja, wie, und in welcher Höhe?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

8. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Sozialhilfe der Aufgabe des Bundessozialhilfegesetzes entspricht, wonach „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen“ ist, „das der Würde des Menschen entspricht“?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Sozialhilfe ihrer Aufgabe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht, gerecht wird.